

Für weltanschauliche Neutralität des Staates - Laizistischer Gesprächskreis SPD-Sachsen -



Newsletter 02/13

Liebe Genossinnen und Genossen,
liebe Unterstützerinnen und Unterstützer,

mit unserem heutigen Newsletter wollen wir uns erneut dem für uns derzeit vordringlichsten Problem zuwenden: der Verbesserung der Arbeitnehmerrechte in kirchlichen Einrichtungen. Auch das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom November 2012 hat die Grundsatzfrage gleicher Rechte für Arbeitnehmer/innen in und außerhalb der Kirchen nicht geklärt. Selbst in kirchlichen Kreisen wird das Urteil des Gerichts als eine trickreiche Konstruktion bewertet, um die Grundsatzentscheidung nicht treffen zu müssen. Es verwundert deshalb nicht, dass die größte Einzelgewerkschaft Verdi nun erklärt hat, die Sache nicht auf sich beruhen zu lassen, sondern für gleiche Rechte der Arbeitnehmer/innen weiter vor dem Bundesverfassungsgericht zu klagen. Die Arbeitsverhältnisse bei Diakonie, Caritas und anderen kirchlichen Einrichtungen sind in den Augen von Verdi keine eigene Angelegenheit der Kirchen, sondern Lebensbereiche, in denen die Arbeitnehmer/innen die vollen Grundrechte besitzen, einschließlich des Tarif-, Koalitions- und Streikrechts bis hin zum Diskriminierungsschutz. Das sehen die laizistischen Sozis in Sachsen genauso.

Vertreter der Kirchen behaupten in dieser Auseinandersetzung immer wieder, das kirchliche Arbeitsrecht - also die Ausgrenzung der dortigen Arbeitnehmer/innen aus dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Gleichbehandlungsgesetz und anderer rechtlicher Standards - sei gerechtfertigt, weil diese besondere kirchliche Dienstgemeinschaft von einem verfassungsrechtlichen Selbstbestimmungsrecht der Kirchen geschützt wäre. Auf die „braune Entstehungsgeschichte“ der kirchlichen Dienstgemeinschaft aus dem nationalsozialistischen „Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben“ von 1934 haben wir in unserem Newsletter 05/2012 bereits ausführlich hingewiesen. Auch die Behauptung, dass sich aus der Verfassung die Notwendigkeit eines besonderen kirchlichen Arbeitsrechts ergäbe, ist schlicht und einfach falsch. Diese Behauptung ist lediglich ein argumentativer Schutzwall, hinter dem sich die Kirchen verstecken, um die Benachteiligung „ihrer Arbeitnehmer“ besser verteidigen zu können. Tatsächlich hat das Grundgesetz die einschlägige verfassungsrechtliche Regelung unverändert aus der Weimarer Reichsverfassung übernommen und damals galt bekanntlich das Betriebsrätegesetz auch für die Kirchen. Es kann also heute verfassungsrechtlich nicht verboten sein, was nach der gleichen Norm bis 1933 möglich und üblich war. Ein Blick in das Grundgesetz führt dann auch zur wahren Entstehungsgeschichte des kirchlichen Arbeitsrechts: Denn die Kirchen haben tatsächlich nur das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten (von einem „Selbstbestimmungsrecht“ der Kirchen ist im Grundgesetz ohnehin nichts zu finden) innerhalb der Schranken des für alle

Laizistischer Gesprächskreis SPD-Sachsen

Sprecherkreis:
Rolf Schwanitz, SPD-Ortsverein Plauen
Silvia Wenzel, SPD-Ortsverein Göltzschtal
N.N.

Postanschrift:
Rolf Schwanitz
Röttis 4d
08547 Plauen OT Jößnitz

Mail: rolfswanitz@gmx.de
<http://www.laizistische-sozis.eu>
<http://laizistischesozis.plusboard.de>
sowie bei www.facebook.com

Für weltanschauliche Neutralität des Staates - Laizistischer Gesprächskreis SPD-Sachsen -

geltenden Gesetzes. Es waren also immer ganz konkrete Ausnahmeregelungen, die der Deutsche Bundestag (meist unter der energischen Einflussnahme von Kirchen-Lobbyisten) zur Privilegierung der Kirchen in die jeweiligen Gesetze hineingeschrieben hat. Das ist auch der Grund für die heutige Benachteiligung der kirchlichen Arbeitnehmer/innen. Dieser politische Lobbyismus funktioniert im Parlament bis heute und konnte unlängst wieder bei der Änderung zur Kapitalertragssteuer beobachtet werden. Auch 1952, bei der Einführung des Betriebsverfassungsgesetzes, sorgte die damalige schwarz-gelbe Koalition mit einer entsprechenden Änderung dafür, dass die Kirchen komplett aus dem Geltungsbereich des Gesetzes herausgenommen wurden und dort keine vergleichbare Mitbestimmung entstand.

Die damalige SPD-Bundestagsfraktion kritisierte, wie die Plenarprotokolle zeigen, diese Benachteiligung der kirchlichen Arbeitnehmer/innen hart. Der frühere schleswig-holsteinische Arbeitsminister Dr. Ludwig Preller, der als Bundestagsabgeordneter 1952 für die SPD in der Debatte zum Gesetzentwurf sprach, sagte unter anderem: *„Man muss sich einmal klarmachen, was das eigentlich bedeutet. Das bedeutet nichts anderes, als daß die Schulen, die Wohlfahrtseinrichtungen, die Krankenhäuser, die in irgendeiner Form von Religionsgemeinschaften unterhalten werden, daß alle diese karitativen und erzieherischen Zwecken dienenden Anstalten vollkommen aus dem Gesetz ausgeschaltet werden.“* Doch mit Kritik allein ließ es die damalige SPD-Bundestagsfraktion nicht bewenden. Sie stellte einen Änderungsantrag, der darauf zielte, nur solche Einrichtungen der Kirchen aus dem Gesetz herauszunehmen, die seelsorgerischen Zwecken dienen. Ansonsten sollte der übliche Tendenzschutz gelten, so wie dies zum Beispiel noch heute bei der AWO, dem Roten Kreuz oder beim ASB üblich ist. Dieser Antrag wurde durch die damalige Adenauer-Koalition abgelehnt. Besonders interessant ist, wie die damalige Mehrheit im Bundestag diese Privilegierung der kirchlichen Arbeitgeber begründet hat. Auch hier findet sich nichts von einem angeblichen „Selbstbestimmungsrecht der Kirchen“. Die Koalition lehnte den Antrag der SPD ab mit der Begründung, man müsse die kirchlichen Arbeitgeber im Westen so privilegieren, damit die Machthaber in der sowjetischen Besatzungszone (gemeint war die damalige DDR) keinen Anlass bekämen für eine weitere Benachteiligung der Kirchen im Osten. Ein wirklich abstruses Argument. Am Beginn der Benachteiligung kirchlicher Arbeitnehmer in der Bundesrepublik standen 1952 also rein politisch-taktische Gründe der Adenauer-Koalition – Gründe, die etwas mit der deutschen Teilung und der Kirchenpolitik im Osten zu tun hatten. Verfassungsrechtliche Argumente oder ein vermeintliches „kirchliches Selbstbestimmungsrecht“ spielten damals keine Rolle. Sie wurden erst in späteren Jahrzehnten von den Kirchen zur Zementierung des Status Quo nachgeschoben. Und außerdem: Von einer solchen benachteiligenden Kirchenpolitik im Osten kann spätestens seit 1990 keine Rede mehr sein.